

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg,
vertreten durch den Minister, Herrn Steffen Freiberg,

dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, vertreten durch die Ministerin, Frau Ursula Nonnemacher,

dem Landesamt für Soziales und Versorgung,
vertreten durch die Präsidentin, Frau Christina Schröter,

und

der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit,
vertreten durch die Vorsitzende der Geschäftsführung,
Frau Dr. Ramona Schröder,

zur Verlängerung der gemeinsamen Umsetzung eines dreijährigen Berufsorientierungsverfahrens für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler

ab dem Schuljahr 2024/25

Präambel

Seit Oktober 2011 wurde die Initiative Inklusion – Handlungsfeld Berufsorientierung – auf der Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung umgesetzt.

Die Kooperationspartner beabsichtigen mit dieser Vereinbarung, das bisherige Angebot des Berufsorientierungsverfahrens mit seinen drei Kernelementen (vertiefte Potenzialanalyse, betriebliche Praktika und Berufswegekonferenz) für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler im Land Brandenburg zeitlich unbefristet vorzuhalten.

1. Zielgruppe des Berufsorientierungsverfahrens

Der Personenkreis des Berufsorientierungsverfahrens umfasst schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler und Gleichgestellte¹, insbesondere Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Hören“, „Sehen“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“.

2. Ziel des Berufsorientierungsverfahrens ist eine Beschäftigung der Zielgruppe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nach Beendigung der Schule.

- Bei Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ wird eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Aufnahme und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen angestrebt.

¹ Gemäß § 151 Abs. 4 SGB IX können Schülerinnen und Schüler, deren Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt oder bei denen ein Grad der Behinderung nicht festgestellt ist, an einem Berufsorientierungsverfahren teilnehmen, wenn der Nachweis ihrer Behinderung durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit erbracht wird. Das Verfahren zur Gleichstellung ist zwischen der RD BB der BA und den Vertragsparteien abgestimmt.

- Bei Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen „Sehen“, „Hören“ oder „Körperliche und motorische Entwicklung“ sowie bei den Schülerinnen und Schülern mit einer anerkannten Schwerbehinderung, die keinem der o.g. Förderbedarfe zugeordnet werden können, wird die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung angestrebt.

3. Konzeption/Ablaufplan des Berufsorientierungsverfahrens für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler

Für die Umsetzung des Berufsorientierungsverfahrens wurde ein Ablaufplan für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „Geistige Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „Körperliche und motorische Entwicklung“ gemeinsam entwickelt. Der Ablaufplan ist Bestandteil der Kooperationsvereinbarung (Anlage 1).

4. Beirat

Die Umsetzung des Berufsorientierungsverfahrens wird von einem Beirat, in dem jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Vertragsparteien mitarbeiten, begleitet. Der Beirat tagt in der Regel zwei Mal je Schuljahr und koordiniert und steuert einvernehmlich die notwendigen Aktivitäten zur Umsetzung dieser Vereinbarung. Die Federführung obliegt dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

5. Umfang des Berufsorientierungsverfahrens

Im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung kann Schülerinnen und Schülern, die sich ab dem Schuljahr 2024/2025 in der Regel drei Jahre vor dem Schulabgang befinden, die Aufnahme in ein dreijähriges Berufsorientierungsverfahren auf der Grundlage des abgestimmten Ablaufplanes (siehe Anlage 1) angeboten werden.

Darüber hinaus können, nach Zustimmung des Integrationsamtes beim Landesamt für Soziales und Versorgung, auch sogenannte Quereinsteiger ein Angebot zur Aufnahme in ein verkürztes Berufsorientierungsverfahren erhalten.

In den Schuljahren 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 können jeweils bis zu 250 Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern über diese Anzahl hinaus wird auf der Grundlage der vorhandenen personellen Kapazitäten der Integrationsfachdienste und der finanziellen Ressourcen durch das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung entschieden. Für das Schuljahr 2027/2028 wird bis zum 15.01.2025 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zwischen den Kooperationspartnern abgestimmt. Dieser Abstimmungsturnus soll im Anschluss beibehalten werden.

6. Finanzierung

Die Finanzierung der Integrationsfachdienste erfolgt aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe des Integrationsamtes beim Landesamt für Soziales und Versorgung. Dabei hat das Integrationsamt den vorrangigen Verwendungszweck der Mittel der Ausgleichsabgabe gemäß § 14 Abs. 2 SchwbAV zu beachten. Die Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe für die Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Orientierung ist gegenüber der Förderung der Leistungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 SchwbAV nachrangig.

Die Durchführung einer vertieften Potenzialanalyse (vgl. Nr. 2 im Ablaufplan gemäß Anlage 1) wird im Rahmen der hierfür im Haushaltsplan veranschlagten Mittel mit einer Fallpauschale bezuschusst. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überträgt die Mittel zur Bewirtschaftung an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz. Die Fallpauschale beträgt für die oben genannten drei Schuljahre (2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027) 550 Euro und wird regelmäßig, spätestens alle drei Schuljahre, beginnend für das Schuljahr 2027/2028, überprüft und für die darauffolgenden Schuljahre angepasst.

7. Berichtswesen

Berichte werden durch das Integrationsamt beim Landesamt für Soziales und Versorgung jährlich zum 30. September mit Stichtag 31. Juli des gleichen Jahres auf der Grundlage der beigefügten Übersicht (Anlage 2) dem Beirat vorgelegt und ausgewertet.

8. Laufzeit und Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung gilt zunächst für drei Schuljahre (beginnend ab dem Schuljahr 2024/25). Anschließend verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein Schuljahr stillschweigend, sofern die Kooperationsvereinbarung nicht von einem der Kooperationspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des jeweiligen Schuljahres (31. Juli) gekündigt wird. Die Erklärung einer Kündigung beendet die Kooperationsvereinbarung. Die jeweils begonnenen Maßnahmen des dreijährigen Berufsorientierungsverfahren werden in diesem Fall über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus zum Abschluss geführt.

9. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung oder der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Unterzeichnung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Die Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1 Ablaufplan

Anlage 2 Berichtsmaske

10. Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft.

Potsdam, den 01.07.2024



Steffen Freiberg

Minister für Bildung, Jugend
und Sport des Landes Brandenburg

Potsdam, den 4.7.24



Ursula Nonnemacher

Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und
Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Cottbus, den 10.07.2024



Christina Schröter

Präsidentin
Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg

Berlin, den 29.7.24



Dr. Ramona Schröder

Vorsitzende der Geschäftsführung der
Regionaldirektion Berlin-Brandenburg
der Bundesagentur für Arbeit

Ablaufplan eines Berufsorientierungsverfahrens im Land Brandenburg

Angebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“**

Absprachen Schule/ Agentur für Arbeit (AA)/ Integrationsfachdienst (IFD)

Ifd. Nr.	Standardangebot	Ziele/Aktionen	Verantwortlicher Akteur (Fettdruck) und Beteiligte
0	Gespräch zu Beginn eines neuen Schuljahres zwischen Schulleitung, Klassenlehrkräften, Beratungsfachkraft (AA), Fachkraft (IFD)	Bekanntgabe von Änderungen im neuen Schuljahr wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Aktuelle Schülerzahlen in den einzelnen Jahrgangsstufen/Klassen - Änderungen an Schulkonzepten - Änderungen im Rahmen des BO-Verfahrens - personelle Änderungen aller Beteiligten 	Beratungsfachkraft der AA in Abstimmung mit dem IFD – Kontaktaufnahme zur Schule, Terminabsprache mit allen Beteiligten

Prozesskette Berufsorientierungsverfahren

Ifd. Nr.	Angebote	Ziele/Aktionen	Verantwortlicher Akteur (Fettdruck) und Beteiligte
3 Jahre vor Abgang			
1	Elternveranstaltung mit Beteiligung aller Akteure, ggf. auch Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung der beteiligten Akteure und Information der Eltern zum geplanten Ablauf der Berufsorientierung bis zum Schulende - Ausgabe der Einverständniserklärung für die Teilnahme am BO-Verfahren/Ausgabe des Anmeldebogens der AA. - Nach Rücklauf Einverständniserklärung und Anmeldebogen Weiterleitung über IFD an AA 	Schule Beratungsfachkraft der AA IFD
2	vertiefte Potenzialanalyse je Schülerin und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> - Erfassung von relevanten Informationen über die Art und Schwere der Behinderung, des Förderbedarfs sowie der sozialen Rahmenbedingungen - Unterstützung der Eltern/gesetzlichen Betreuer bei der Einholung der Gleichstellung, wenn bei der Schülerin oder dem Schüler kein Grad der Behinderung festgestellt ist oder der Grad der Behinderung weniger als 30 beträgt. - Erstellung eines 1. Fähigkeits- und Neigungsprofils (Leistungsbild) durch <ul style="list-style-type: none"> - Hospitationen - Gespräche - Auswertung vorhandener Unterlagen - Arbeit mit dem Schüler oder der Schülerin 	IFD

Ifd. Nr.	Angebote	Ziele/Aktionen	Verantwortlicher Akteur (Fettdruck) und Beteiligte
Vorabgangsklasse			
3	Orientierungsgespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern/gesetzlichem Betreuer, Lehrkräften, Beratungsfachkraft AA, IFD und sonstigen Dritten	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung der bisherigen Entwicklung auf Basis des ersten Leistungsbildes und Aussprache von Empfehlungen zur weiteren Kompetenz- und Potenzialentwicklung sowie zur Durchführung von Praktika; Festlegung der Verantwortlichkeiten sowie gemeinsame Entscheidung Schule und AA über die weitere <u>Unterstützung/Begleitung durch den IFD</u> - Dokumentation der Ergebnisse - Erstellung eines individuellen Förderplans als Ergebnis des Orientierungsgesprächs/Förderplan allen Beteiligten (AA, IFD) zur Verfügung stellen. 	<p>Schule Schüler/Schülerin, Eltern/gesetzlicher Betreuer Beratungsfachkraft der AA IFD</p> <p>evtl. Hinzuziehung anderer Netzwerkpartner bei Bedarf</p> <p>IFD</p> <p>Schule</p>
4	Bewerbungsverfahren/praktische Übungen (nur für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf geistige Entwicklung (gE))	<ul style="list-style-type: none"> - Bewerbungstraining - Erarbeiten von Bewerbungsunterlagen 	IFD in Abstimmung mit Schule
5	Akquise geeigneter Praktikumsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Empfehlungen des Orientierungsgesprächs - Kennenlernen von Berufsfeldern - Vorstellung der Schülerin oder des Schülers im Betrieb (Kennlergespräch, Abklärung des Unterstützungsbedarfes) - Abklärung des betrieblichen Unterstützungsbedarfes 	IFD in Abstimmung mit Eltern, Schule und Beratungsfachkraft der AA
6	Wegetraining	- selbständiges Erreichen des Praktikumsplatzes	Eltern/gesetzlicher Betreuer bei Bedarf Unterstützung durch IFD
7	Begleitung, Bewertung und Auswertung betrieblicher Praktika Praktika sind außerhalb der regulären Praktikumszeit möglich	<p>Fähigkeitsprofil überprüfen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - soziale Kompetenzen - Ausdauer, Leistungsfähigkeit <p>Förderplan fortschreiben und Übersendung an die Beratungsfachkraft der AA und IFD</p>	<p>IFD Betrieb Schule (Schule hat die Gesamtverantwortung für Praktikum)</p> <p>Schule</p>
8	1. Berufswegekonferenz*	<ul style="list-style-type: none"> - Auswertung der bisherigen Entwicklung - Auswertung der bisherigen Maßnahmen - Festlegung weiterer Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung - Empfehlungen für zukünftige Praktika - mögliche Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach der Schulzeit - Dokumentation der Ergebnisse der BWK 	<p>Organisator: Schule Gesprächsführung: Beratungsfachkraft der AA Schüler/Schülerin Eltern/gesetzlicher Betreuer IFD evtl. Einbeziehung anderer Netzwerkpartner bei Bedarf</p>

Ifd. Nr.	Angebote	Ziele/Aktionen	verantwortlicher Akteur (Fettdruck) und Beteiligte
Abgangsklasse			
9	Angebote entsprechend Nr. 5 bis 7	- Berufszielfindung/Berufsziel festigung	siehe Nr. 5 bis 7
10	2. Berufswegekonferenz – bei Bedarf * (Schülerinnen und Schüler mit dem Förderbedarf gE: Gutachten im Auftrag der AA – psychologisches oder/und ärztliches Gutachten – sollten vorliegen)	- Auswertung der bisherigen Entwicklung Auswertung der bisherigen Maßnahmen - Konkretisierung der möglichen Wege auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nach der Schulzeit - Dokumentation der Ergebnisse	Organisator: Schule Gesprächsführung: Beratungsfachkraft der AA Schülerin/Schüler Eltern/gesetzlicher Betreuer IFD evtl. Einbeziehung anderer Netzwerkpartner bei Bedarf
11	Erstellen einer Gesamtbeurteilung als eine Grundlage für die Entscheidung der AA bestehend aus: Gesamtbeurteilungsbogen der Schule (erstellt durch Schule) und Empfehlung des IFD in Bezug auf die Perspektive einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	- Entscheidungsgrundlage/ Entscheidungsstabilisierung für die Einzelgespräche zur Festschreibung des Gesamtplanes - Übersendung der Gesamtbeurteilung an die Beratungsfachkraft der AA und IFD	Schule in Abstimmung mit IFD Schule
12	Beratungsgespräch AA	- Beratung auf Basis der Gesamtbeurteilung, der Empfehlungen der BWK, der Fachgutachten und weiterer Beurteilungen/Einschätzungen/Hilfeplänen	Beratungsfachkraft der AA ggf. unter Beteiligung IFD (Schweigepflichtentbindung)
13	Begleitung Übergang Schule – Beruf/Beschäftigung Letztes Halbjahr der Abgangsklasse bis max. 6 Monate nach Schulbeendigung	Unterstützung bei der Einmündung in Maßnahme- und Beschäftigungsverhältnisse nach der Schule: - Gespräche mit Schulabgängerin/Schulabgänger/Eltern/gesetzlichem Betreuer - Vorbereitung und Begleitung zur AA - Absprachen mit Betrieben/Bildungsträgern/Berufsschule - Unterstützung in der Probezeit - Teilnahme an evtl. Hilfeplangesprächen mit dem Jugendamt - Rückmeldung an die Schule, über den weiteren Werdegang der Schulabgänger	IFD bei Bedarf in Abstimmung mit der Beratungsfachkraft der AA

* Abweichungen von diesem Ablaufplan sind nach gemeinsamer Abstimmung der Akteure grundsätzlich möglich.
Das Berufsorientierungsverfahren für integrativ beschulte Schülerinnen und Schüler sowie für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler mit anderen Förderbedarfen werden individuell zwischen der Schule der Agentur für Arbeit und dem IFD abgestimmt. Eine Begleitung durch einen Integrationsfachdienst während der Zeit eines Praktikums in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX ist in der Regel ausgeschlossen.

* An einer Berufswegekonferenz (BWK) für Schülerinnen und Schüler mit einem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ erfolgt eine regelhafte Beteiligung des örtlichen Trägers der Eingliederungshilfe, sobald das Verfahren zwischen dem MBS, der RD BB der BA und dem MSGIV/LASV sowie den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe abgestimmt ist.

